Interne Zusammenstellung von LSG Verordnungsinhalten Stand Mai 2013

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal" im Kreis Merzig-Wadern

Vom 1. Dezember 1966

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Merzig-Wadern folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das gemäß § 2 näher bezeichnete und kartenmäßig dargestellte Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal" wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Von dem Schutz ausgenommen sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die rechtswirksam ausgewiesenen Baugebiete innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2

Die Grenzen des Schutzgebietes:

(1) A) **Allgemeines.**

Ist in der nachstehenden Grenzbeschreibung lediglich die Bezeichnung „Grenze" gebraucht, so bezieht sie sie sich auf die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Die in der Grenzbeschreibung angeführten Parzellen liegen innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes.

B) Die Grenzen des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Saarschleife und Leukbachtal" verlaufen:

I. Im Norden:

1. Beginnend am Berührungspunkt der südwestlichen Ecke der Parzelle 3604 in Flur B der Gemarkung Weiten mit der Grenze der Kreise Merzig-Wadern und Saarburg bildet diese in Richtung des Saartales verlaufende Kreisgrenze die Grenze bis zu ihrem Berührungspunkte mit der Saar. Im weiteren Verlauf bildet die Saar die Grenze aufwärts bis zu dem Punkt, in dem die gedachte Verlängerung der nordwestlichen Grenze der Parzelle 51 nach Überschneidung der Parzellen 94, 93 und 59/1, alle in Flur 4 der Gemarkung Saarhölzbach liegend, das rechte Saarufer trifft.

2. Grenzverlauf in der Gemarkung Saarhölzbach:

a) in Flur 4:

Die obengenannte gedachte Linie sowie die nordwestliche Grenze der Parzelle 51 bilden die Grenze bis zu dem am südöstlichen Rand derselben verlaufenden Feldwege. Dann folgt sie diesem Wege in südlicher Richtung bis zum Berührungspunkt mit der Parzelle 31 und verläuft weiter über die Nordwestgrenze dieser Parzelle bis zur Nordwestecke der Parzelle 1033/230 in Flur 2.

b) in Flur 2:

Im Flur 2 verläuft die Grenze über die Nordwestgrenze der Parzellen 1033/230 und im übrigen über die dem Bergoberhang zugewandten Parzellengrenzen. Sie folgt der Grenze der Parzelle 1936/230, verspringt zur Grenze der Parzelle 2124/230 und verläuft über die Grenzen der Parzellen 1402/230, 1449/230, 1089/231, 2319/231, 1652/234, verspringt zur Grenze der Parzelle

154

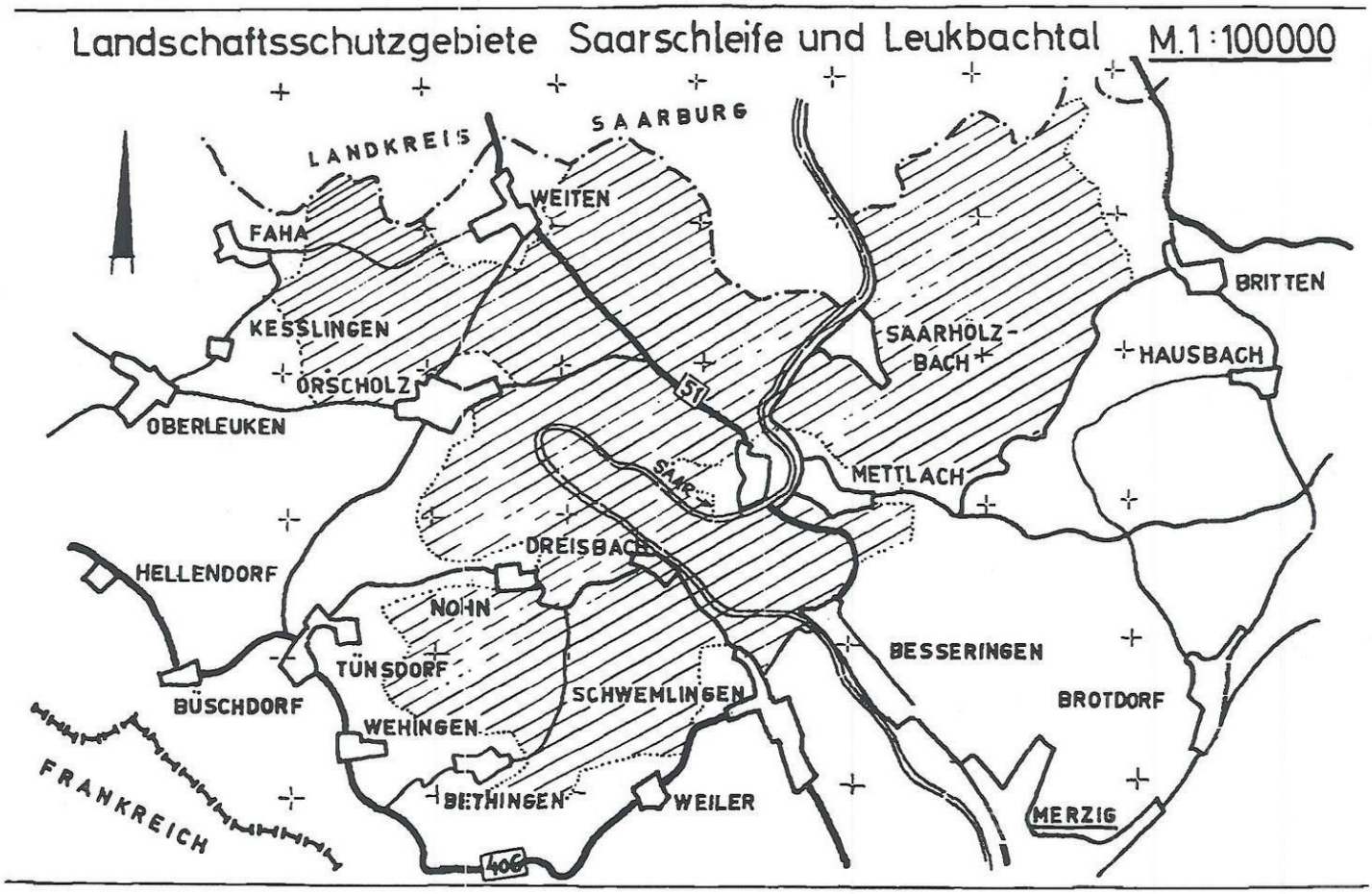

1507/234, folgt den Parzellengrenzen 1452/234, 234/19, verspringt zur Parzellengrenze 1152/159 und folgt weiter der Parzellengrenze 2080/159. Dann verspringt sie zur Wegeparzelle 159/2, der sie bis zum Berührungspunkt mit der Parzelle 468/159 folgt. Anschließend verläuft sie über die Grenze der Parzellen 468/159 und 1661/159. Etwa von der Mitte der Parzelle 1661/159 springt die Grenze über einen Feldweg und verläuft über die Westgrenze der Parzelle 163/2 und 163/1, folgt dann der Südwestgrenze sowie der Nordwestgrenze der Parzellen 85/2 und 85/1. Dann verläuft sie über die Südwest- und Nordwestgrenze der Parzelle 71/1 bis zum Berührungspunkt mit der Parzelle 314/149 in Flur 1.

c) in Flur 1:

Von hier ab verläuft die Grenze am Bergunterhang entlang der unteren Grenze der Parzellen 314/149, 155/1, 162/7, 164/25 und 384/65 bis zum Nordrand des Stellwerksgebäudes an letztgenannter Parzelle in dessen gedachter Verlängerung sie auf die Saar trifft.

3. Dann bildet die Saar abwärts die Grenze bis zur Kreisgrenze Merzig-Wadern-Saarburg. Von der Mündung des Schwellenbaches in die Saar bildet die vorwiegend in nordöstlicher Richtung verlaufende Kreisgrenze bis zum Berührungspunkt mit der Gemarkungsgrenze von Saarhölzbach und Britten die Grenze.

II. Im Osten:

1. Von hier ab verläuft die Grenze in vorwiegend östlicher und südwestlicher Richtung mit der Gemarkungsgrenze von Saarhölzbach und Britten bis zu dem Punkt, wo sie auf die Parzelle 12 in Flur 7 in der Gemarkung Britten trifft.

2. Grenzverlauf in der Gemarkung Britten:

Von hier verläuft sie in vorwiegend südöstlicher Richtung über einen Waldweg, der an die Parzellen 12, 61, 17, 22, 26, 28, 55, 49, 47 und 63 in Flur 7 grenzt und der in die „von-Boch-Straße" in Britten einmündet. Die Parzelle 63 wird hierbei in ihrem nordöstlichen Teil von diesem Weg durchschnitten. Die Grenze folgt dann der „von-Boch-Straße" entlang den Parzellen 63 und 157 in Flur 7 bis zu Ihrer Einmündung in die Landstraße Britten–Mettlach.

3. Im weiteren Verlauf bildet die Landstraße Britten–Mettlach die Grenze bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Besseringen–Mettlach am Schwimmbad Mettlach.

III. Im Süden:

1. Dann folgt die Grenze der nördlich von Mettlach verlaufenden Gemarkungsgrenze Besseringen–Mettlach bis zum Berührungspunkt mit der Gemarkungsgrenze von Saarhölzbach. Im weiteren Verlauf bildet die Gemarkungsgrenze Mettlach–Saarhölzbach die Grenze bis zur südwestlichen Ecke der Parzelle 192/51 in Flur 2 der Gemarkung Saarhölzbach. Sie verläuft dann über die Südwestgrenze der Parzellen 192/51 und 192/50 in Flur 2 der Gemarkung Saarhölzbach bis zum Berührungspunkt mit der Waldstraße. Im weiteren Verlauf folgt sie der Waldstraße in westlicher Richtung bis zur Einmündung in den zum Haus Ziegelberg führenden Weg. Von hier ab folgt die Grenze der an letztgenanntem Wege und weiter in nordwestlicher Richtung verlaufenden Gemarkungsgrenze Mettlach–Saarhölzbach bis zu dem Punkt, auf den eine von Saar-Strom-km 73,6+80 ausgehende gedachte Linie senkrecht auf diese Gemarkungsgrenze trifft. Diese gedachte Linie bildet die Grenze bis zur Saar. Sie wird dann saarabwärts bis zum südöstlichen Berührungspunkt der Parzelle 17/1 in Flur 1 Gemarkung Keuchingen mit der Saar durch den Fluß gebildet.

2. Grenzverlauf in der Gemarkung Keuchingen in Flur 1:

Von hier ab verläuft die Grenze in vorwiegend westlicher Richtung am nördlichen Rand des Ortsteils Keuchingen entlang den der Ortslage zugewandten Grenzen der Parzellen 17/1, 1184/5, 1093/16, 1400/7, 1343/2, 3828/1, 3930/1, 3218/4, 3564/1, 3545, 3544, 3504/1 und 7361/3475 bis zum Berührungspunkt mit der nordöstlichen Ecke der Parzelle 3310/1.

Von der Parzelle 1093/16 bis zum südlichen Berührungspunkt mit der Parzelle 1400/7 wird die Grenze von der Bundesstraße 51 gebildet. Von der Nordostecke der Parzelle 3310/1 verläuft sie über den von hier in südöstlicher Richtung führenden Anwandsweg bis zur nördlichen Ecke der Parzelle 3387/1 und in Fortsetzung dieser Richtung über die Parzellengrenzen 3387/1 und 3097/1. Von der Südostecke der Parzelle 3097/1 verläuft sie über die Nordgrenze der Parzelle 2505/1 und der östlich anschließenden Parzellen einschließlich der Parzelle 2543/1. Von der Nordostecke der letztgenannten Parzelle verläuft sie über einen in östlicher Richtung führenden Feldweg bis zur nordöstlichen Ecke der Parzelle 2594/1. Von hier folgt sie einem in südöstlicher und östlicher Richtung verlaufenden Feldweg bis zu dem Punkt, in dem die gedachte Verlängerung der Ostgrenze der Parzelle 2420 diesen Weg berührt. Im weiteren Verlauf folgt sie der Ostgrenze der Parzellen 2420, 2232/1, 2151/2, 7266/2151 und 7047/2151 bis zur Saar.

3. Im weiteren Verlauf bildet der Fluß saarabwärts die Grenze bis zum nordöstlichen Berührungspunkt mit der Parzelle 71/2 in Flur 3 in der Gemarkung Mettlach.

4. Grenzverlauf in der Gemarkung Mettlach:

Von hier ab bilden die der Ortslage Mettlach zugewandten Parzellengrenzen:

a) in Flur 3: Nr. 71/2, 71/1 und 70/4

b) in Flur 4: Nr. 21/41 und 21/36

bis zum Berührungspunkt mit der Gemarkungsgrenze Mettlach–Besseringen die Grenze.

5. Die Grenze wird dann von der nördlichen Parzellengrenze 336/5 in Flur 1, Gemarkung Besseringen bis zum Berührungspunkt mit der Bundesstraße 51 gebildet. Sie verläuft dann in östlicher Richtung entlang der Bundesstraße 51 bis zum Berührungspunkt mit der Parzelle 627/7 in Flur 2 Gemarkung Besseringen und folgt dann der westlichen Grenze dieser Parzelle bis zum Berührungspunkt mit der Gemarkungsgrenze Besseringen–Mettlach.

6. Sie folgt im weiteren Verlauf dieser vorwiegend in östlicher Richtung verlaufenden Gemarkungsgrenze bis zur nordöstlichen Ecke der Parzelle 2068/628 in Flur 2 Gemarkung Besseringen.

7. Grenzverlauf in der Gemarkung Besseringen:

Sie folgt dann dem hier beginnenden und in südwestlicher Richtung verlaufenden Waldweg bis zu seiner Einmündung in den von der Landstraße Britten–Mettlach nach der Bundesstraße 51 verlaufenden Weg. Der letztgenannte Weg bildet in seinem weiteren Verlauf die Grenze bis zur Einmündung in die Bundesstraße 51. Sie folgt dann der Bundesstraße 51 bis zum südlichen Berührungspunkt mit der Parzelle 331/2 in Flur 1. Von hier ab bilden die der Ortslage Besseringen zugewandten Parzellengrenzen:

a) in Flur 1: 331/2 und 332/19

b) in Flur 8: 1301, 1304, 1307, 1015/13, 1308, 12, 974/10, 973/10, 972/10, 971/10, 10, 9, 6108, 1536/6,

c) in Flur 1: 758/342, 629/343 und 564/343

bis zum Berührungspunkt mit der Saar die Grenze. Sie wird dann saaraufwärts bis zum Berührungspunkt mit der Parzelle 98/6 in Flur 9 durch den Strom gebildet, folgt der Südostgrenze dieser Parzelle bis zur Landstraße Besseringen–Schwemlingen und folgt dieser Straße in Richtung Schwemlingen bis zum Berührungspunkt mit der Gemarkungsgrenze Besseringen–Schwemlingen.

8. Die Grenze verläuft dann in vorwiegend nordwestlicher Richtung über die Gemarkungsgrenze Besseringen–Schwemlingen bis zur südwestlichen Ecke der Parzelle 47/2 in Flur 9 Gemarkung Schwemlingen.

9. Grenzverlauf in der Gemarkung Schwemlingen:

a) in Flur 9:

Die Grenze verläuft über die südöstliche Grenze der Parzellen 47/2, 411/47, 48, 49, 50/1, 52, 392/53 und 54. Von der südlichen Ecke der Parzelle 54 springt sie rechtwinklig bis zur Parzelle 56/5 vor, deren Südostgrenze sie bis zur Landstraße Schwemlingen–Dreisbach folgt. Sie verläuft dann an dieser Straße bis zur Südostecke der Parzelle 4/1, deren Südgrenze bis sie zur Parzelle 2/5 in Flur 10 folgt.

b) in Flur 10:

Von hier ab bilden die der Ortslage Schwemlingen zugewandten Grenzen der Parzellen 2/5, 2/2 und 66/2 und anschließend

c) in Flur 8:

die Parzellen 37/4 sowie der hiervor bis zur Bundesstraße 406 verlaufende Weg die Grenze.

Sie verläuft dann an der Bundesstraße 406 bis zum Berührungspunkt mit der Gemarkungsgrenze Schwemlingen–Weiler.

10. Von hier folgt sie den vorwiegend in westlicher Richtung verlaufenden Gemarkungsgrenzen von Schwemlingen–Weiler und Schwemlingen–Büdingen bis zum Berührungspunkt mit der Parzelle 208/1 in Flur 1 Gemarkung Büdingen.

11. Grenzverlauf in der Gemarkung Büdingen:

Sie folgt der Grenze dieser Parzelle in vorwiegend südwestlicher Richtung und verläuft dann am Waldrand über die Grenze der Parzellen 879/124 und 80/125 in Flur 2 und 208/1 in Flur 1.

12. Sie verläuft anschließend über die Süd-, West- und Nordwestgrenze der Parzelle 75/26 in Flur 3 der Gemarkung Wellingen bis zu ihrem Berührungspunkt mit der Gemarkungsgrenze von Wellingen–Bethingen.

IV. Im Westen:

1. Im weiteren Verlauf bildet die Gemarkungsgrenze von Wellingen–Bethingen die Grenze bis zur Straße Bethingen–Dreisbach. Sie überquert diese Straße und verläuft entlang der Westgrenze der Parzellen 1096/2, 4834/1210 und 6380/1143 in Flur B der Gemarkung Bethingen bis zum Knickpunkt der Gemarkungsgrenze Nohn–Bethingen. Nunmehr bildet diese Gemarkungsgrenze die Grenze in nördlicher und westlicher Richtung bis zum Berührungspunkt mit dem Wege von Wehingen nach dem Scheuerhof.

2. Grenzverlauf in der Gemarkung Wehingen in Flur B:

Von hier ab verläuft sie in vorwiegend nordwestlicher Richtung entlang der Süd- und Westgrenze der Parzellen 6522/452, 110 und 6181/62.

3. Grenzverlauf in der Gemarkung Tünsdorf in Flur B:

Dann folgt sie der vorwiegend in nördlicher Richtung verlaufenden Westgrenze der Parzellen 3836/1896, 3701/558, 3818/388 und 497 bis zu einem Feldweg, der am nördlichen Rand der letztgenannten Parzelle verläuft. Die Grenze folgt diesem Weg in Richtung Nohn bis zur Nordostecke der Parzelle 7093/1505 in Flur A der Gemarkung Nohn.

4. Grenzverlauf in der Gemarkung Nohn in Flur A:

Hier knickt sie in südöstlicher Richtung entlang dieser Parzelle ab und verläuft bis zum Ende der Parzelle 6435/1497.

Sie trifft hier auf die Quelle eines Wasserlaufs, der im Tale südlich von Nohn verläuft. Sie folgt diesem Wasserlauf bis zu der Wegebrücke am Rande der Parzelle 2162. In ihrem weiteren Verlauf folgt sie diesem hangaufwärts in nordöstlicher Richtung bis zur Landstraße Nohn–Dreisbach führenden Wege. Dann verläuft sie mit dieser Landstraße in Richtung Dreisbach bis zur Südwestecke der nördlich von ihr liegenden Parzelle 535. Nunmehr folgt sie der Westgrenze der Parzellen 535, 5732/533, 532, 531, 530 und 529 bis zu einem Feldwege. In ihrer Verlängerung folgt sie einem an der Westseite der Parzelle 6408/525 beginnenden Anwandswege, der bis zur Nordwestecke der Parzelle 7286/3879 führt. Die Grenze verläuft dann über die Nordwestgrenze dieser Parzelle bis zur südwestlichen Ecke der Parzelle 6103 3880. Sie verläuft dann über die Westgrenze dieser Parzelle bis zum Berührungspunkt mit der Südostecke der Parzelle 7835/3862, deren südliche Grenze sie bis zu dem bei der Parzelle 6769/3767 beginnenden Feldwege folgt. Sie verläuft dann über diesen in südwestlicher Richtung führenden Weg bis zur Südwestecke der Parzelle 5808/3722 Hier winkelt dieser Weg in nordwestlicher Richtung ab. Die Grenze folgt ihm bis zum Berührungspunkt mit der südöstlichen Ecke der Parzelle 7354/4528. Dann folgt sie der Südgrenze dieser Parzelle bis zum Berührungspunkt mit der Straße von Nohn nach Orscholz.

5. Im weiteren Verlauf bildet die Straße von Nohn nach Orscholz die Grenze bis zur Südwestecke der Parzelle 79/5 in Flur C der Gemarkung Orscholz

6. Grenzverlauf in der Gemarkung Orscholz:

Von diesem Punkt verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung über die Grenze dieser Parzelle und dann in vorwiegend östlicher Richtung über die der Ortslage Orscholz zugewandte Grenze der Parzelle 74 in Flur C bis zum Berührungspunkt mit der Parzelle 1429/10 in Flur B. Die vorwiegend in nördlicher Richtung verlaufende Grenze dieser Parzelle bildet dann die Grenze bis zur Landstraße Orscholz–Mettlach, der sie in Richtung Mettlach bis zum Berührungspunkt mit der Gemarkungsgrenze von Weiten folgt. Sie verläuft dann spitzwinklig abbiegend mit der Gemarkungsgrenze Orscholz–Weiten bis zum Berührungspunkt mit der Landstraße Orscholz–Weiten. Sie folgt dieser Straße in Richtung Orscholz bis zur Südostecke der Parzelle 60 in Flur A. In ihren weiteren Verlauf bilden die der Ortslage Orscholz zugewandten Grenzen der Parzellen 60, 62/2 und 64/1 in Flur A die Grenze bis zum Berührungspunkt der letztgenannten Parzellen mit der Landstraße Orscholz-Oberleuken. Die Grenze folgt diese Straße in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Merlbach.

7. Der Merlbach bildet nunmehr die Grenze bis zu seiner Mündung in den Leukbach. Nunmehr folgt die Grenze dem Leukbach aufwärts bis zur Mündung des Gliederbaches, mit dem sie bis zur Brücke im Zuge der Straße Kesslingen–Faha verläuft.

8. Grenzverlauf in der Gemarkung Faha:

Die Grenze folgt dann der Straße nach Faha bis zur Nordwestecke der Parzelle 46 in Flur 16. Der hier beginnende und bis zur Nordostecke der Parzelle 37/1 in Flur 16 verlaufende Feldweg bildet dann die Grenze. Jenseits des von hier in Richtung Faha verlaufenden Feldweges bildet die Nordwestgrenze der Parzelle 4 in Flur 12 die Grenze Am Ende dieser Parzelle trifft sie auf die Parzelle 12 in Flur 11, deren Grenze sie bis zum Berührungspunkt mit der Straße Faha–Weiten folgt Dann folgt sie dieser Straße in Richtung Faha bis zur Südwestecke der Parzelle 2 in Flur 9. Von hier bildet ein in nordwestlicher Richtung verlaufender Anwandsweg die Grenze bis zur Nordwestecke der Parzelle 7 in Flur 9. Anschließend verläuft sie über die Südgrenze der Parzelle 8 in Flur 9 bis zu dem von Faha nach Kollesleuken führenden Wege. Dieser Weg bildet dann die Grenze in Richtung Kollesleuken bis zur Grenze der Kreise Merzig-Wadern und Saarburg.

9. Anschließend bildet die in östlicher und südlicher Richtung verlaufende Kreisgrenze bis zur Nordostecke der Parzelle 4745/3 in Flur A der Gemeinde Weiten die Grenze.

10. Grenzverlauf in der Gemeinde Weiten:

a) in Flur A:

Sie folgt nunmehr der bis zur Straße Faha–Weiten verlaufenden Grenze dieser Parzelle. Dann verläuft sie über diese Straße in Richtung Faha bis zur Nordwestecke der Parzelle 4682. Im weiteren Verlauf bilden die der Ortslage Weiten zugewandten Grenzen der Parzellen 4682, 4670, 4635 und 6056/4633 die Grenze. Die Grenze folgt dann dem an der Südgrenze der letztgenannten Parzelle entlang fließenden Wasserlaufs aufwärts bis zu dem Punkt, an dem dieser an der Südostgrenze der Parzelle 3516 einen Feldweg berührt. Im weiteren Verlauf bildet dieser in Richtung Weiten verlaufende Weg die Grenze bis zu seiner Einmündung in Höhe der Parzelle 3613 in einen anderen, ebenfalls in Richtung Weiten verlaufenden Feldweg. Die Grenze kreuzt diesen Weg und verläuft dann über einen an der Nordseite der Parzelle 3613 beginnenden und in nordöstlicher Richtung führenden Anwandsweg bis zur Nordostecke der Parzelle 3645. Die Nordostgrenze dieser Parzelle bildet dann die Grenze bis zum Berührungspunkt mit der Parzelle 3715, deren Nordwestgrenze sie bis zur Nordwestecke folgt. Hier biegt sie rechtwinkelig in Richtung der Landstraße Orscholz–Weiten ab, die sie an der Nordostecke der Parzelle 6865/3722 erreicht. Sie folgt dann dieser Straße in Richtung Weiten bis zur Nordwestecke der Parzelle 6716/774 in Flur B.

b) in Flur B:

Von hier verläuft die Grenze entlang der Nordostgrenze der Parzellen 6716/774, 6718/774, 8211/772 und 7381/774 bis zum Berührungspunkt der letztgenannten Parzelle mit dem im Talgrund fließenden Wasserlauf. Sie folgt diesem in vorwiegend nordöstlicher Richtung bis zur Straßenbrücke der Bundesstraße 51. Dann folgt sie dieser Straße bis zur Südwestecke der Parzelle 8337/2888. Dann verläuft sie über einen hier beginnenden und in nordöstlicher Richtung verlaufenden Anwandsweg bis zur Nordostecke der Parzelle 5701/2950. Hier knickt sie in nordwestlicher Richtung ab und verläuft über einen Feldweg bis zur Nordwestecke der Parzelle 5942/3026 und nach Einmündung in einen in Richtung Weiten verlaufenden anderen Feldweg bis zur Westecke der Parzelle 3031. An der hier befindlichen Wegegabelung folgt sie dem in nordöstlicher Richtung führenden Wege bis zur Nordwestecke der Parzelle 3525. Dann verläuft sie über die Südwestgrenze der Parzelle 3604 bis zu ihrem Berührungspunkt mit der Grenze der Kreise Merzig-Wadern und Saarburg.

C) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Karten 1:5000, welche bei der Unteren Naturschutzbehörde niedergelegt sind, grün eingetragen.

Eine Ausfertigung dieser Karten befindet sich bei der Obersten Naturschutzbehörde (Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung, Saarbrücken).

§ 3

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 4

(1) Zur Vermeidung der in § 3 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, der Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Dies gilt insbesondere für

a) bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;

b) die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedigungen;

c) den Abbau von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder andere Erdbestandteile sowie für jede Änderung der Bodengestaltung, einschließlich der Wasserläufe und Weiher;

d) die Beseitigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüschen;

e) die Anlage von Wegen, Park-, Zelt- oder Badeplätzen;

f) die Anbringung von Bild- oder Schrifttafeln oder Inschriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshinweise oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten darstellen;

g) die Errichtung von Hochspannungsleitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;

h) das Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen;

i) das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Wege und Straßen; das Abstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;

j) die Ablagerung von Abfällen, Müll oder Schutt; hierzu zählen auch industrielle Abfälle, Kraftfahrzeuge und ähnliches.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 3 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu versehen, wenn hierdurch ein Verstoß der Maßnahmen gegen das Verbot des § 3 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

§ 5

(1) Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind und den Landschaftshaushalt und das Landschaftsbild möglichst schonen sowie auf die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und der Jagd, jedoch ohne die Errichtung von Fischerei- und Jagdhütten.

(2) Veränderungen der Nutzungsart, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn sie die Veränderung nicht binnen vier Wochen

nach Eingang der Anzeige untersagt hat. Die Untere Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderung zu untersagen, wenn sie eine der in § 3 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerläßlich ist.

(3) Nutzungsart im Sinne des Absatzes 2 ist die Nutzung eines Grundstückes als Ackerland, als Obstwiese, als Weide, als Weinberg oder als Wald.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen.

§ 6

(1) In besonderen Fällen kann die Untere Naturschutzbehörde im öffentlichen Interesse Ausnahmen von § 3 zulassen.

Die Ausnahmebewilligung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden und auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.

§ 7

(1) Eine Erlaubnis (§ 4 Abs. 3) und eine Ausnahmebewilligung (§ 6) können rechtswirksam nur nach Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde ausgesprochen werden.

(2) Nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 8

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten oder ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung (im Amtsblatt des Saarlandes) in Kraft.

Merzig (Saar), den 1. Dezember 1966

Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

70

Artikel 9

Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal" im Kreis Merzig-Wadern

Nach § 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal" im Kreis Merzig-Wadern vom 1. Dezember 1966 (Amtsbl. S. 153), zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal" vom 15. September 2010 (Amtsbl. I S. 1342), wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt."

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

Verordnung über die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal" im Landkreis Merzig-Wadern

Vom 30. April 1991

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarl. Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 147—158), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 569 und 570) verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal".

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal" vom 1. Dezember 1966 (Amtsblatt des Saarlandes, 1967, S. 153—158) wird wie folgt geändert:

1. § 1 a

   Schutzzweck ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (im Sinne einer landschaftsschonenden Nutzung), die Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen der besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene, naturnahe Erholung; darüber hinaus die besondere Pflege und Förderung der vielfältigen naturnahen Kulturlandschaft im Sinne des Naturschutzes. Insbesondere schützenswert sind die Hangbereiche des Saardurchbruches.

2. § 1 wird § 1 b

3. Anstatt § 2, Buchstabe B, IV, Zi. 6, Satz 2 wird folgender Passus neu eingefügt:

   Die vorwiegend in nördlicher Richtung verlaufende Grenze dieser Parzelle bildet dann die Grenze bis zu einem von der Landstraße Orscholz-Mettlach nordöstl. des Hotels „Saarschleife" nach Südosten abzweigenden Weg.
   Von hier verläuft sie ca. 315 m in südöstlicher Richtung, um von hier ca. 350 m nach Osten abzuzweigen.

   Von diesem Punkt aus verläuft die Grenze ca. 140 m nach Nordosten, dann 100 m nach Osten, von hier aus bis zur Verbindungsstraße Orscholz-Mettlach und dann entlang dieser Straße in westl. und nordwestl. Richtung bis zum Berührungspunkt mit der Gemarkungsgrenze von Weiten.

4. § 3 (2) Buchstabe h.) entfällt.

5. § 3 (2) Buchstabe i.) wird § 3 (2) Buchstabe h.)

6. § 3 (2) Buchstabe j.) wird § 3 (2) Buchstabe i.)

7. § 4 (2) wird um einen neuen Buchstaben j.) ergänzt, der folgenden Wortlaut erhält: Ausbringen von Klärschlamm.

8. § 4 (2) wird um einen Buchstaben k.) mit folgendem Wortlaut ergänzt: Motorsportliche und radsportliche Veranstaltungen z. B. Mountainbike- u. Cross-Rennen.
   Veranstaltungen z. B. Mountainbike- u. Cross-Rennen.

635

9. § 4 (2) wird um einen Buchstaben l.) mit folgendem Wortlaut ergänzt: Veranstaltungen mit Verwendung pyrotechnischer Artikel.

§ 2

(1) Lage und Größe der ausgegliederten Fläche

§ 1 Zi. 3 bewirkt die Ausgliederung einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal".

Die ausgegliederte Fläche umfaßt ca. 19 ha. Ihre Lage ist aus den beigefügten Karten 1 : 10 000 und 1 : 5 000 ersichtlich, die einschließlich dieses Verordnungstextes, beim Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde —, 6640 Merzig und beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — 6600 Saarbrücken archivmäßig verwahrt werden und von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden können.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Außer Kraft treten für den in § 2 beschriebenen Bereich die Rechtsverordnungen vom 26. August 1963, Amtsbl. Nr. 57, S. 589 ff. und vom 4. Juli 1952, Amtsbl. Nr. 30, S. 603.

Merzig, den 30. April 1991

636

Verordnung über die 2. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Saarschleife und Leukbachtal" im Landkreis Merzig-Wadern

Vom 16. Juli 1993

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarl. Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147—158), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346), verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal"

Die Verordnung über das LSG „Saarschleife und Leukbachtal" vom 1. Dezember 1966, Amtsbl. 1967, S. 153—158, wird dahingehend geändert, daß das Gewerbegebiet „Oberst Danzemer Gewann" (im wesentlichen in der Gemarkung Weiten der Gemeinde Mettlach) nicht mehr Bestandteil des Schutzgebietes ist.

§ 2

Beschreibung der ausgegliederten Fläche

(1) Lage und Größe

Die ausgegliederte Fläche umfaßt etwa 4,1 ha. Ihre Lage ist aus der beigefügten Karte 1 : 1000 ersichtlich, die einschließlich dieses Verordnungstextes beim Landrat in Merzig, Untere Naturschutzbehörde, 66663 Merzig, Bahnhofstraße 44, und beim Ministerium für Umwelt, Oberste Naturschutzbehörde, 66119 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt werden und von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden kann.

(2) Flur und Flurstücke

Gemarkung Weiten:
Flur 15, Flurstücke 39/1, 39/2, 39/3, 39/4, 39/5, 26 teilweise, 41/1 teilweise, 41/2, 40/1, 40/2
Flur 1, Flurstücke 4328/3, 4328/5, 4328/6 u. 4328/7 teilweise

Gemarkung Orscholz:
Flur 2, Flurstücke 1538/43, 1538/44 und 1538/45

(3) Grenzbeschreibung

Die Grenze beginnt am Südende des Flurstückes 1538/44 (Flur 15), verläuft von hier in nordöstl. Richtung, die Landstraße Orscholz-Weiten umfassend bis zur Grenze des Flurstückes 38, Flur 15, dann in nordwestl. Richtung bis zum Feldwirtschaftsweg (inclusive) und in südwestliche Richtung bis zu einem Punkt ca. 36 m nordöstlich des auf beigefügter Flurkarte eingetragenen Schreinereigebäudes. Von hier verläuft die Grenze ca. 37 m in nordwestl. Richtung, dann etwa 62 m in einem Abstand von max. 18 m zum Schreinereigebäude in südwestlicher Richtung, dann etwa 25 m in südöstlicher Richtung um schließlich auf etwa 52 m Länge nach Südwesten abzubiegen und in Richtung Südosten der Wegparzelle 1538/43, Flur 15, zuzustreben. Von hier verläuft sie in Richtung Ausgangspunkt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 16. Juli 1993

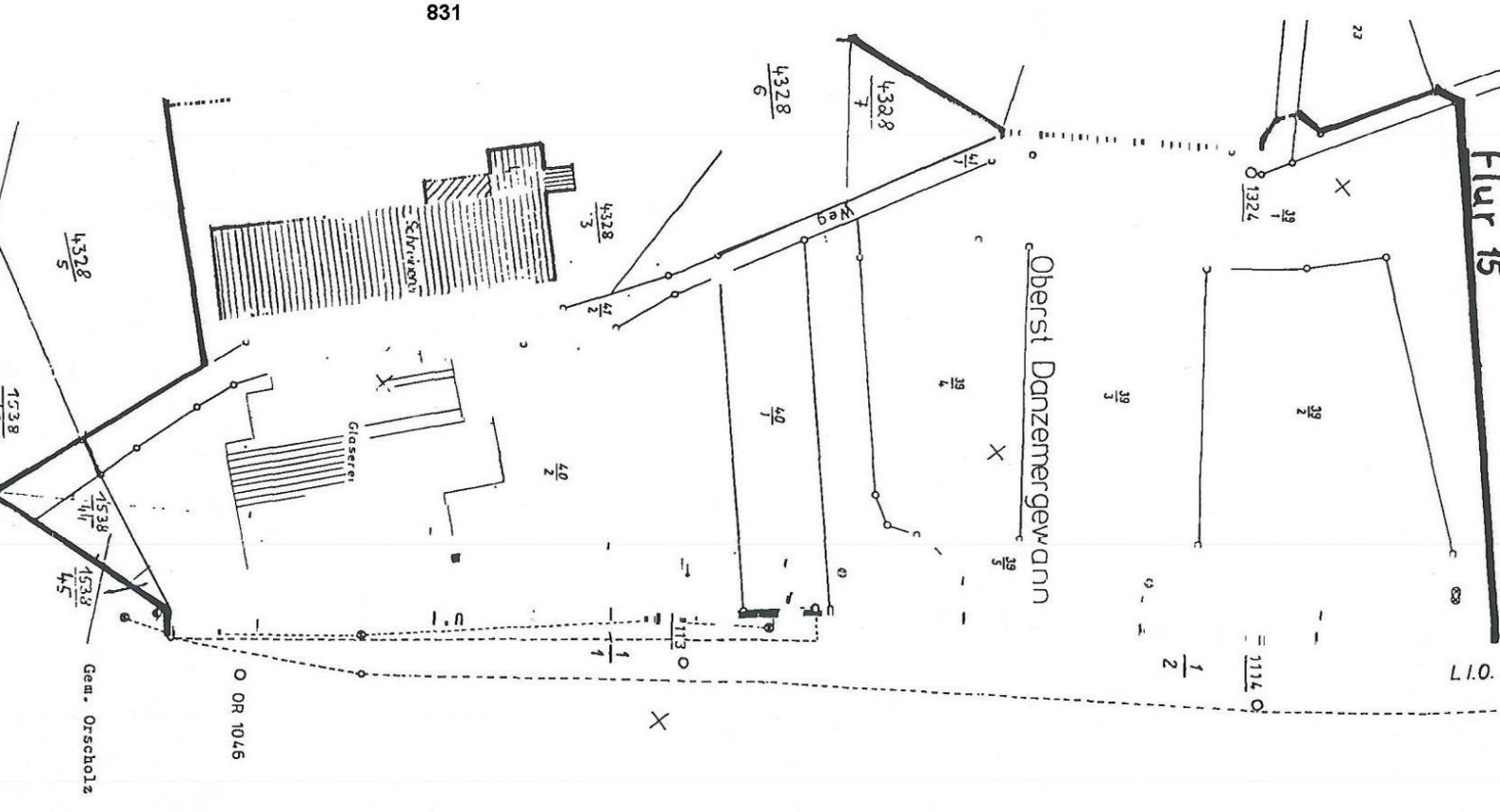

Verordnung über die 3. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Saarschleife und Leukbachtal“ im Landkreis Merzig-Wadern

Vom 18. September 1996

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarl. Naturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993, Amtsbl. S. 346-359, und der Berichtigung der Neufassung vom 12. Mai 1993, Amtsbl. S. 482, verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr:

§ 1
Änderung der Verordnung über das LSG „Saarschleife und Leukbachtal“

Die Verordnung über das LSG „Saarschleife und Leukbachtal“ vom 1. Dezember 1966, Amtsbl. 1967, S. 153-158, geändert durch Verordnung vom 30. April 1991, Amtsbl. S. 634 und 635 sowie durch Verordnung vom 16. Juli 1993, Amtsbl. S. 830 (2. Änderung) wird dahingehend geändert, daß Teile des sog. Kahlenbruchs (ehemals Weiter Bruch) in der Gemarkung Weiten der Gemeinde Mettlach, dem nordöstlichen Ortsrand von Orscholz vorgelagert, nicht mehr Bestandteil des Schutzgebietes sind.

§ 2
Beschreibung der ausgegliederten Fläche

(1) Lage und Größe

Die ausgegliederte Fläche umfaßt etwa 715,59 ar. Ihre Lage ist aus der beigefügten Übersichtskarte 1:10000 und der Flurkarte 1:1250, die Bestandteil dieser Verordnung sind, ersichtlich. Die Karten werden einschließlich des Verordnungstextes beim Landrat in Merzig, Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig, und beim Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Oberste Naturschutzbehörde, Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken (Postanschrift), archivmäßig verwahrt und können von jedem während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

(2) Flur und Flurstücke

Gemarkung Weiten, Flur B, Flurstücke 1847/7 (teilweise), 5044/1849, 1877/2 (teilweise), 1848/9, 1847/9, 1847/13 sowie 1847/12

(3) Die Ausgliederungsfläche ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kahlenbruch“ mit Ausnahme des im nordwestlichen Planungsgebiet festgesetzten Waldgebietes in einer Größe von 210,37 Ar, das im LSG verbleibt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 18. September 1996

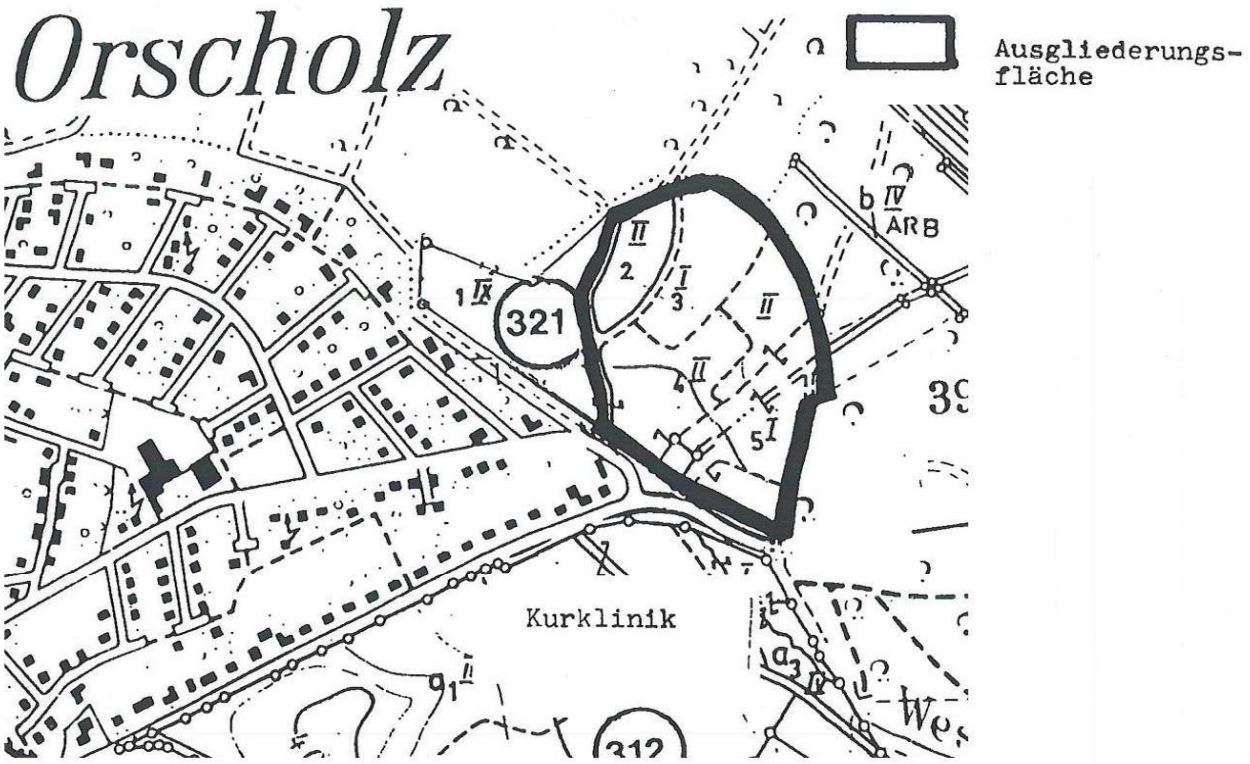

Verordnung über die 4. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Saarschleife und Leukbachtal" im Landkreis Merzig-Wadern

Vom 5. November 1996

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarl. Naturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993, Amtsbl. S. 346—359, und der Berichtigung der Neufassung vom 12. Mai 1963, Amtsbl. S. 482, verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr:

§ 1

Änderung der Verordnung über das LSG „Saarschleife und Leukbachtal"

(1) Die Verordnung über das LSG „Saarschleife und Leukbachtal vom 1. Dezember 1966, Amtsbl. 1967, S. 153—158, geändert durch Verordnung vom 30. April 1991, Amtsbl. S. 634 und 635, durch Verordnung vom 16. Juli 1993, Amtsbl. S. 830 sowie durch Verordnung vom 18. September 1996, Amtsbl. S. 1090 ff., wird dahingehend geändert, daß folgende Flurstücke der Flur 2 („Gierendsekken"), Gemarkung Orscholz, Gemeinde Mettlach, nicht mehr Bestandteil des LSG sind:

1422, 1423, 1424, 1429/7, 1429/15, 1429/18, 1429/19, 1429/20, 1429/21, 1429/22, 1429/26, 1429/28 (teilweise), 1429/29, 1429/30, 1429/31, 1429/32 und 1883/1425.

(2) Die aus dem LSG ausgegliederte Fläche umfaßt etwa 7,22 ha. Ihre Lage ist aus der beigefügten Übersichtskarte 1 : 5000 und der Flurkarte 1 : 1250, die Bestandteil dieser Verordnung sind, ersichtlich. Die Karten werden einschließlich des Verordnungstextes beim Landrat in Merzig, Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig, und beim Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Oberste Naturschutzbehörde, Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken (Postanschrift), archivmäßig verwahrt und können von jedem während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 5. November 1996

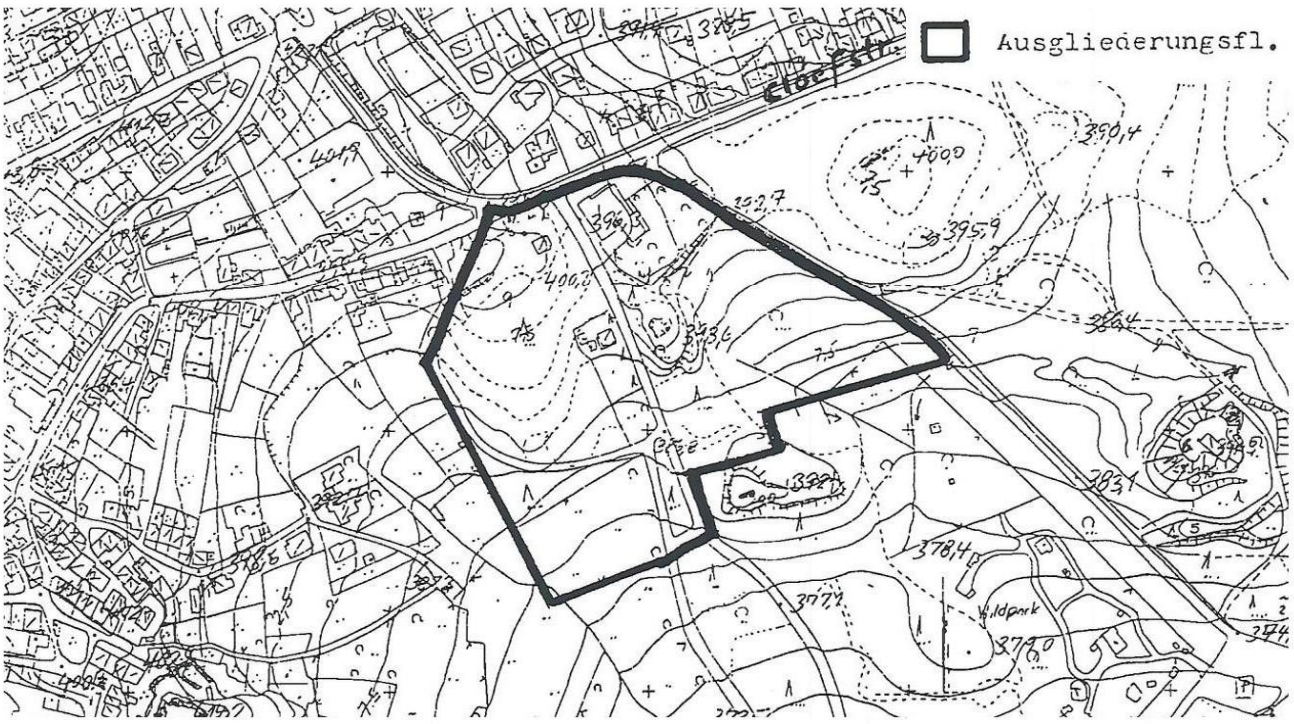

Verordnung über die 5. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Saarschleife und Leukbachtal“ im Landkreis Merzig-Wadern vom 8. Juli 2002

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. S. 482) verordnet der Landkreis Merzig-Wadern — Untere Naturschutzbehörde —, mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Änderung der Verordnung über das LSG „Saarschleife und Leukbachtal“

(1) Die Verordnung über das LSG „Saarschleife und Leukbachtal“ vom 1. Dezember 1966 (Amtsbl. 1967, S. 153), geändert durch Verordnung vom 30. April 1991 (Amtsbl. S. 634), durch Verordnung vom 16. Juli 1993 (Amtsbl. S. 830), durch Verordnung vom 18. September 1996 (Amtsbl. S. 1090) sowie durch Verordnung vom 5. November 1996 (Amtsbl. S. 1275), wird dahingehend geändert, dass Teile des Flurstücks 1429/76, Flur 2, Gemarkung Orscholz, nicht mehr Bestandteile des LSG sind.

(2) Die aus dem LSG ausgegliederte Fläche umfasst ca. 7.550 m² und ist aus beigefügter Übersichtskarte i. M. 1 : 5.000 sowie aus beigefügter Flurkarte i. M. 1 : 1.250 ersichtlich. Die Karten werden einschließlich des Verordnungstextes beim Landkreis Merzig-Wadern, — Untere Naturschutzbehörde —, Bahnhofstr. 44, 66663 Merzig, und beim Ministerium für Umwelt, — Oberste Naturschutzbehörde —, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken (Postanschrift), archivmäßig verwahrt und können von jeder Person während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 8. Juli 2002

1450

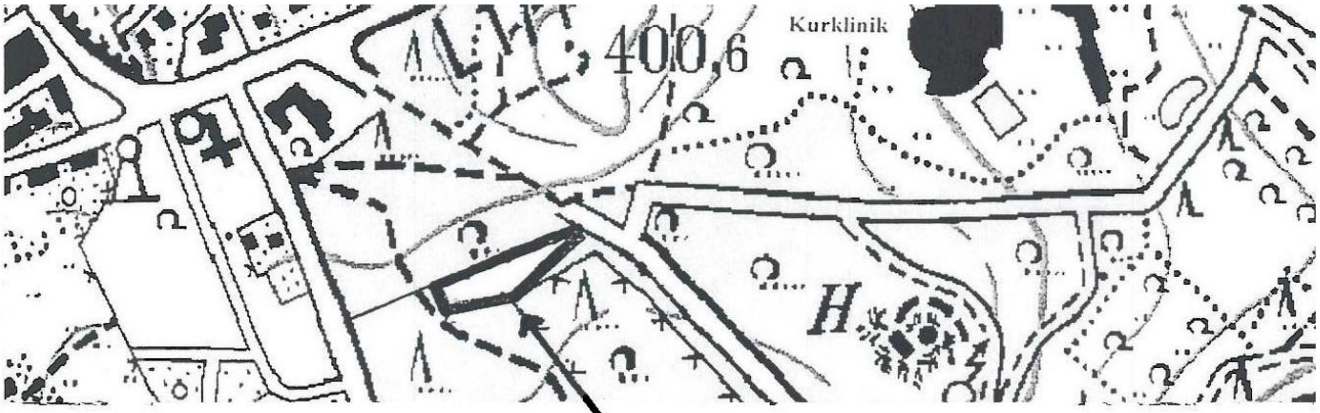

1451

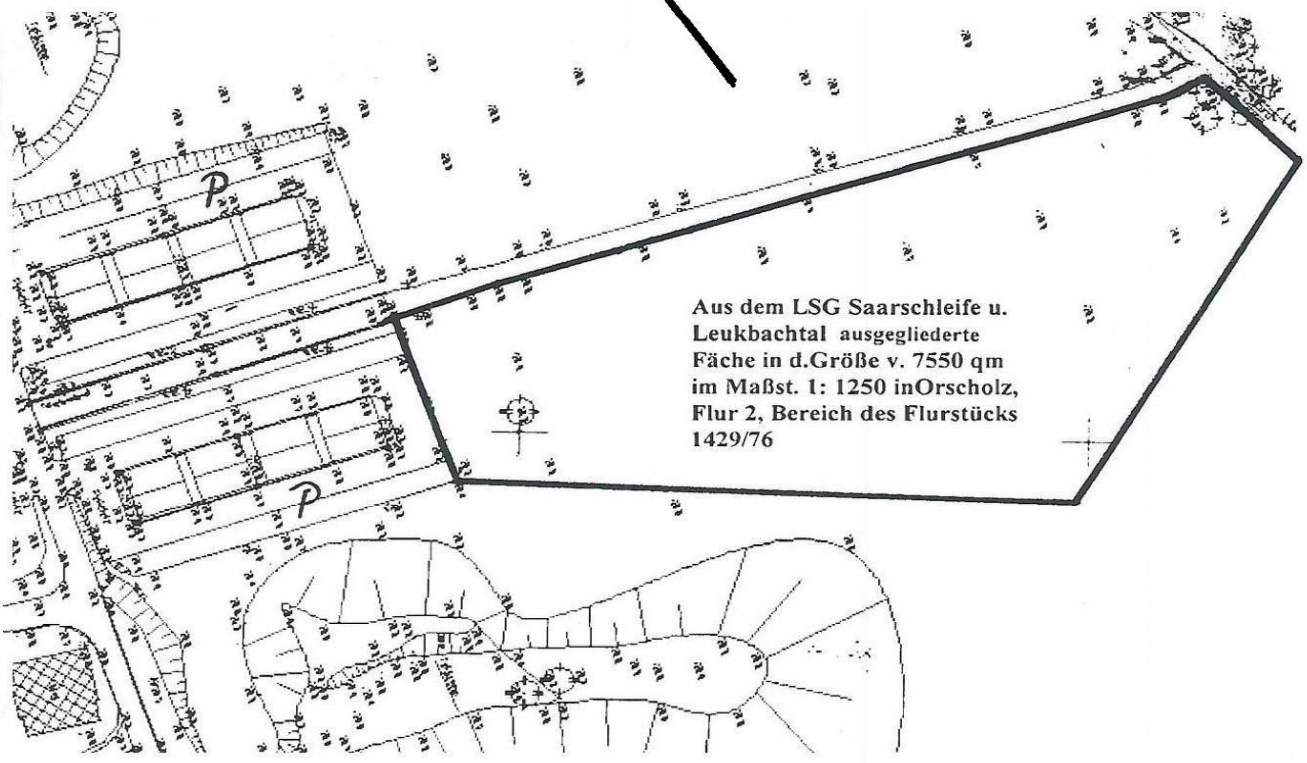

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“

Vom 9. Juli 2009

Auf Grund der §§ 18 und 20 (1) des Art. 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts (Saarl. Naturschutzgesetz — SNG) vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726 f.), geändert durch das Gesetz Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen (Verwaltungsstrukturreformgesetz) vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393 f.) sowie durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009, S. 3) verordnet das Ministerium für Umwelt:

§ 1
Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“ vom 1. Dezember 1966 (Amtsbl. S. 153) wird dahingehend geändert, dass in der Gemarkung Nohn, Flur 2, die Flurstücke 76/1, 54/3, 431/88, 54/2 sowie teilweise 21/3, 794/75, 175/88, 88/1 und 432/88 nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes sind.

§ 2
Beschreibung der ausgegliederten Fläche

Die ausgegliederte Fläche umfasst ca. 8,4 ha. Sie liegt im Osten des Ortsteils Nohn der Gemeinde Mettlach und erfasst die Betriebsflächen der ehemaligen Lungenheilanstalt (Sanatorium) Scheuerhof sowie mehrere Randflächen. Das ehemalige Sanatoriumsgelände besteht aus brach gefallenen Grünlandflächen mit einzelnen Bäumen, flächigen Gebüschen, den teilweise bereits zerfallenden Gebäuden des Sanatoriums, verschiedenen weiteren Versiegelungsflächen und kleinen Ruderalflächen. Darüber hinaus gehören zur Ausgliederungsfläche im Norden und Süden Fichten- und Lärchenwald, eutrophe Hochstaudenfluren, ein Roteichenmischwald sowie im Westen einzelne Teilbereiche von Ackerflächen. Im Osten grenzt die Ausgliederungsfläche an die Verbindungsstraße Bethingen-Dreisbach, die am Westrand der Salzbachaue verläuft. Im Norden und Süden schließen Wälder an, im Westen Acker- und Grünlandflächen. Das kleine Tal, in dem der Scheuerhof liegt, ist ein gewässerloses Seitental des Salzbachtales. Die Lage der ausgegliederten Fläche ist in der beigefügten Karte 1 : 5.000 dargestellt, die einschließlich des Verordnungstextes im Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Saarbrücken, verwahrt wird.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 9. Juli 2009

1183

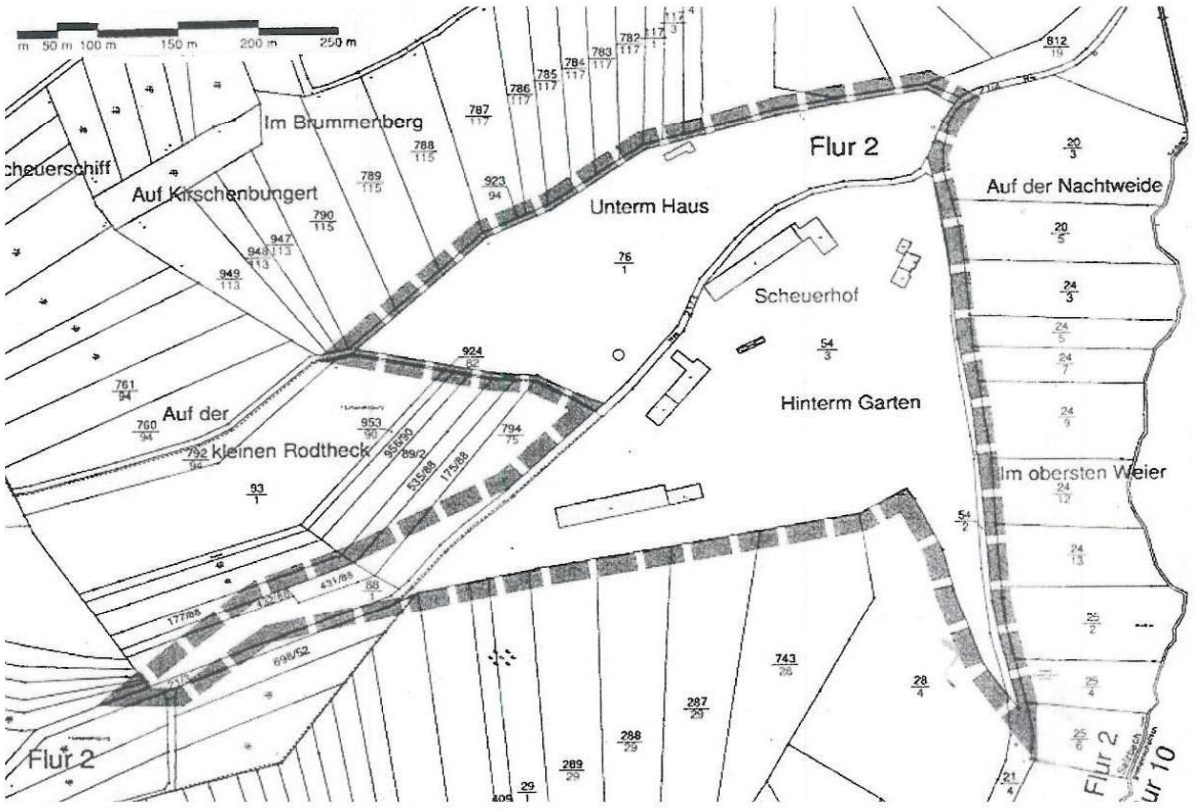

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“

Vom 15. September 2010

Auf Grund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBL I, S. 2542), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland — Saarl. Naturschutzgesetz (SNG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), geändert durch das Gesetz Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen (Verwaltungsstrukturreformgesetz) vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) sowie durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009, S. 3), verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr:

§ 1

Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“ vom 1. Dezember 1966 (Amtsbl. S. 153) wird dahingehend geändert, dass in der Gemarkung Weiten, Flur 15, die Flurstücke 27 – 38 nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes sind.

§ 2

Beschreibung der ausgegliederten Fläche

Die ausgegliederte Fläche umfasst ca. 4,33 ha und wird landwirtschaftlich genutzt. Sie schließt unmittelbar nordöstlich an das sich ebenfalls auf der Gemarkung Weiten befindliche Gewerbegebiet „Oberst Danzemer Gewann“ an, dessen Erweiterung durch ein Bauleitverfahren vorgesehen ist. Die Fläche ist in der beigefügten Karte 1 : 2.500 dargestellt, die einschließlich des Verordnungstextes im Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde —, Saarbrücken, verwahrt wird.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 15. September 2010
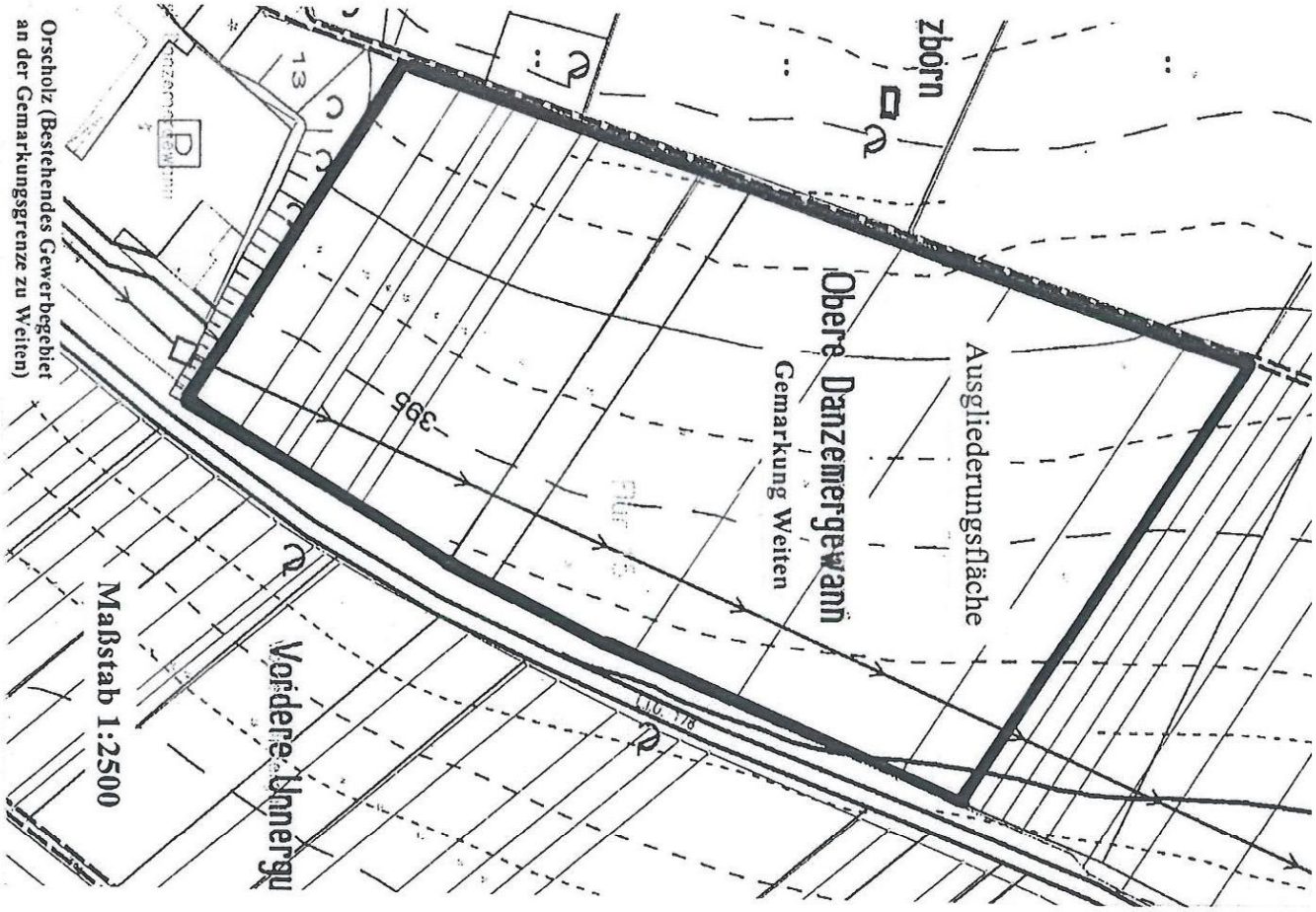
1343